

# MERKBLATT AUSLANDSANERKENNUNGEN

## 1. Wie stelle ich den Antrag „Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes“?

Die Antragstellung „Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes“ erfolgt ausschließlich elektronisch im Anerkennungstool AUWEA NG unter Antrag stellen – Ausland.

<https://anerkennung.jku.at/anerkennung/>

## 2. Folgende Unterlagen (Deutsch oder Englisch) werden für die Entscheidung über die Anrechenbarkeit benötigt:

- Prüfungsbeschreibung/Lehrinhalte
- Prüfungsmodus
- ECTS-Punkte/Credit Points etc. der Gastuniversität
- Unterlagen aus denen auch das Niveau / die Einordnung im jeweiligen Studienplan (Curriculum) der Gastuniversität hervorgeht
- Für den Fachbereich Wirtschaftsinformatik/Informatik: Formular "Bestätigung des\*der Fachprofessors\*in" (siehe. Anerkennung Fachbereich Wirtschaftsinformatik)

Oben angeführte Dokumente sind als externe Dokumente und durch Verweise (Links) dem elektronischen Antrag hinzuzufügen.

Die zuständigen Präsidien sind auf der Website unter

<https://www.jku.at/studium/studierende/anerkennung-von-pruefungen/inland/> und den jeweiligen Studien aufgelistet.

**Da die Bearbeitung bis zu 2 Monate dauern kann, soll der Antrag auf Vorausanerkennung bis Ende April (für Aufenthalte, die im Sommer/Herbst beginnen) bzw. bis Mitte Oktober (für Aufenthalte, die im Frühjahr beginnen) gestellt werden.**

**Wenn zwischen Antragstellung und Antritt des Auslandsaufenthaltes das Bachelorstudium abgeschlossen wird, ist umgehend ein neuer Antrag für das Masterstudium zu stellen!**

Sofern keine Kursinhalte verfügbar sind, können vorläufig lediglich freie Studienleistungen beantragt werden.

Der genehmigte Bescheid wird vom Prüfungs- und Anerkennungsservice automatisch in Kopie an das Auslandsbüro übermittelt. Als Studienbeihilfenbezieher\*in wird der Vorausbescheid für den Antrag auf Auslandsbeihilfe benötigt (der Vorausbescheid ersetzt die 2. Seite des Formulars).

## 3. Hinweise zur Antragstellung

### • Freie Studienleistungen

Freie Studienleistungen können über das eigentliche Ausmaß hinaus beantragt werden. Falls sich

bei einzelnen Lehrveranstaltungen eine Differenz der ECTS Punkte ergibt, kann diese für die freien Studienleistungen verwendet werden (**Beachte:** Die freien Studienleistungen **im selben Antrag** beantragen, eine nachträgliche Beantragung des ECTS-Überhangs für freie Studienleistungen ist nicht möglich!)

zB: Finance Research 6 ECTS > KS Unternehmensfinanzierung 3 ECTS  
> Freie Studienleistungen 3 ECTS

- **Wie erfolgt die Umrechnung der ausländischen Kurs-Einheiten außerhalb von ECTS?**

Ausgangsbasis sind 30 ECTS-Punkte pro Semester in Österreich. Wenn nun zB das ausländische Studium 3 Jahre dauert und dafür in Summe 130 Credit Points gefordert werden, dann ergibt sich ein Umrechnungsfaktor von 1 Credit Point = 1,4 ECTS-Punkte durch folgende Berechnung:

3 Jahre = 130 Credit Points > 1 Jahr = 43,3 Credit Points = 60 ECTS-Punkte  
1 Credit Point = 1,3846 ECTS-Punkte, gerundet daher der Faktor 1,4

### 3.1. Anerkennung Fachbereich BWL

- **Bachelorstudium WIWI (2018W):**

- **im Ausland absolviertes Schwerpunktfach:**

Das Fach ist im ausländischen Studium eingerichtet. Das Fach wird mit der im ausländischen Curriculum gültigen Bezeichnung in Linz als 1. im Ausland absolviertes Fach anerkannt. Gibt es an der ausländischen Universität keine Schwerpunkte, gilt es nachzuweisen, dass die Lehrveranstaltungen im Ausland ein Lernergebnis vermitteln, das einem an der JKU eingerichteten Fach vergleichbar ist.

- **Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen Ausland mit 18 ECTS**

Lehrveranstaltungen müssen nicht einem Fach zugeordnet sein. Mischung aus betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen ist möglich.

- **Ergänzungsfach Ausland:**

Das Ergänzungsfach Ausland kann mit 6 bzw. 12 ECTS anerkannt werden. Bei Anerkennung des Ergänzungsfaches Ausland im Umfang von 12 ECTS muss kein Studienfach aus folgendem Angebot gewählt werden:

- Wirtschaftsgeschichte
- Kulturgeschichte des Denkens über die Wirtschaft
- Wirtschaftsphilosophie und Sozialwissenschaftliche/Sozialwirtschaftliche Vertiefung

- **Bachelorstudium WIWI (2018W) – Studienschwerpunkt Internationale BWL**

- **1. im Ausland absolviertes Schwerpunktfach (18 ECTS bzw. 24 ECTS)**

Das Fach ist im ausländischen Studium eingerichtet. Das Fach wird mit der im ausländischen Curriculum gültigen Bezeichnung in Linz als 1. im Ausland absolviertes Fach anerkannt. Gibt es an der ausländischen Universität keine Schwerpunkte, gilt es nachzuweisen, dass die Lehrveranstaltungen im Ausland ein Lernergebnis vermitteln, das einem an der JKU eingerichteten Fach vergleichbar ist.

- **Betriebswirtschaftliche Lehrveranstaltungen im Ausland absolviert (nur anerkennbar im Studienschwerpunkt IBWL)**

Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre auf dem Niveau eines Schwerpunktfaches im Ausmaß von 18 bzw. 24 ECTS.

**ACHTUNG:**

Das Fach "Wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen Ausland" kann im Studienschwerpunkt IBWL nicht verwendet werden.

- **Bachelorstudium WIWI (2021W):**

- **Spezialisierungsfeld Ausland (18 ECTS)**

Aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftspsychologie kann im Rahmen der Spezialisierungsfelder ein Fach als Ganzes (im Umfang von 18 ECTS) anerkannt werden, auch wenn dieses im vorliegenden Curriculum nicht angeboten wird. Sind an einer Gastuniversität keine Fächer eingerichtet, können Kombinationen von wirtschaftswissenschaftlichen und wirtschaftspsychologischen Lehrveranstaltungen ebenfalls anerkannt werden.

- **Bachelorstudium BWL:**

- **Minor Ausland (12 ECTS)**

Es können wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten gewählt werden. Sind an einer Gastuniversität keine Fächer eingerichtet, können Kombinationen von Lehrveranstaltungen, die nicht auf gewählte Major bzw. Minor angerechnet werden, ebenfalls anerkannt werden.

- **Fach "Unternehmerisches Handeln – Finance & Accounting" (6 ECTS) oder Fach "Unternehmerisches Handeln – Management" (6 ECTS)**

Es können wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen mit überwiegend betriebswirtschaftlichen Inhalten gewählt werden.

**ZUSATZINFO:**

Werden darüber hinaus Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zumindest 12 ECTS an der Gastuniversität in englischer Sprache positiv absolviert, kann die Wirtschaftssprache Englisch gemäß § 4 Abs. 5 im Ausmaß von 12 ECTS anerkannt werden.

### **3.2. Anerkennung Fachbereich Recht**

- **Diplomstudium Rechtswissenschaften (2022)**

- **Studienschwerpunkt „Ausländisches Recht“ (21 ECTS-Punkte)**

[§ 9 Curriculum Diplomstudium der Rechtswissenschaften 2022](#)

- **Europarecht, Public International Law**

Darüber hinaus können Lehrveranstaltungen anerkannt werden, wenn die erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gleichwertig sind.

### 3.3. Anerkennung Fachbereich Humanmedizin

Neben dem Antrag auf Voranerkennung in AUWEA müssen Studierende der Medizin sich zusätzlich unbedingt beim Zentrum für Medizinische Lehre ([zml@jku.at](mailto:zml@jku.at)) melden, um die Voranerkennung abzusprechen.

Dies muss rechtzeitig vor Antritt des Auslandssemesters geschehen.

## 4. WAS ist zu tun, wenn sich die Kursauswahl ändert?

Wenn sich die Kursauswahl ändert, muss ein neuer Antrag „Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes“ in AUWEA NG gestellt werden.

In den **Studienrichtungen der TN** ist vor der neuen Antragstellung die Beratung des\*der zuständigen Anerkennungspräses einzuholen.

- **Erasmus-Studierende\*r**

Als Erasmus-Student\*in muss zusätzlich ein geändertes Learning Agreement an das Auslandsbüro ([katharina.muellner@jku.at](mailto:katharina.muellner@jku.at)) übermittelt werden.

## 5. WAS ist nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes zu tun?

In AUWEA NG ist ein Antrag auf NACH Beendigung des Auslandsaufenthaltes zu stellen.

Beachten Sie, dass digital signierte Zeugnisse direkt beim Antrag in AUWEA hochzuladen sind.

Haben Sie ein Originalzeugnis mit Stempel und Unterschrift, ist dieses so rasch als möglich mit der Post zu senden oder persönlich einzureichen. Eine Kopie des Zeugnisses ist in AUWEA hochzuladen.

- **Studienrichtung: TN**

Bei Abweichungen zum Vorausbescheid ist zuerst die Beratung des\*der zuständigen Anerkennungspräses einzuholen und dann ein Antrag auf NACH Beendigung des Auslandsaufenthaltes in AUWEA zu stellen.